

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 97
Nov. 2013

Editorial



Der steuerliche Zickzackkurs

Lieber Leser,
die von der Regierung im August 2013 angekündigte Steuerpause dauerte nicht lange. Durch die im September und Oktober diskutierten und inzwischen veranlassten Maßnahmen gehört sie bereits wieder der Vergangenheit an.

Die „genialen“ Theoretiker der französischen Finanzverwaltung hatten sich für einige Wochen eine neue Steuer ausgedacht. Als Berechnungsgrundlage sollte der Bruttoüberschuss des Betriebsergebnisses („excédent brut d'exploitation“ – „EBE“) besteuert werden. Danach wäre das Betriebsergebnis der Unternehmen, vor Berücksichtigung von Abschreibungen, herangezogen worden. Ein von den Unternehmen und deren Vertretungen (insbesondere des französischen Arbeitgeberverbandes, „MEDEF“) ausgelöster Sturm der Entrüstung zwang die Regierung zur Änderung der Gesetzesvorlage. Nunmehr sollte nur noch der Nettoüberschuss („excédent net d'exploitation“ – „ENE“) besteuert werden.

Es lag auf der Hand, dass auch diese modifizierte Steuer wirtschaftlich nicht vertretbar war. Ein Aufatmen war deshalb in den Unternehmerkreisen festzustellen, als der Finanzminister, im Rahmen der parlamentarischen Budgetberatungen, die noch nicht definitiv eingeführte Steuer wieder zurücknahm.

Aber die Freude hielt nicht lange an. Es musste ja ein Ersatz für die erhofften Einnahmen (2,5 Mrd €) gefunden werden. Dies geschah nun „völlig unerwartet“ durch die nochmalige Erhöhung der bereits im Vorjahr eingeführten Zusatzsteuer auf die geltende Körperschaftsteuer um weitere sechs Punkte auf 11%. Der neue Höchstkörperschaftsteuersatz liegt damit bei 38,3% – Frankreich ist damit einsamer Spitzenreiter in Europa.

Als schwacher Trost bleibt, dass diese Zusatzsteuer nur für größere Unternehmen mit mehr als 250 Mio. € Umsatz gilt und „derzeitig“ auf zwei Jahre begrenzt ist.

Es bleibt nun der Regierung zu wünschen, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmen tatsächlich auch die erhofften Steuereinnahmen erbringen. Laut Presseberichten entfallen 40% der Zusatzsteuer auf die Banken- und Versicherungsbranche.

Es bleibt spannend in Frankreich.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre und einige Anregungen für Ihr Tagesgeschäft.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2013“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am

Steuerrecht

Die französische steuerliche Außenprüfung ab 1.1.2014 nur noch digitalisiert Dringender Handlungsbedarf

Für alle Steuerprüfungen von Unternehmen ab dem 1. Januar 2014 ist der Finanzverwaltung die Buchhaltung in papierloser Form zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmen werden damit gezwungen, die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger („fichier des enregistrements comptables“, „FEC“) der Finanzverwaltung zur Auswertung zu überlassen. Der Inhalt der zu überlassenen Unterlagen ist durch das „FEC“ festgelegt. Er betrifft 18 verschiedene Felder. Die erste wichtige Aufgabe ist es daher, den „Datensatz“, so wie er von der Finanzverwaltung vorgesehen ist, zu ermitteln. Er ist der Finanzbehörde ab der zweiten Besprechung während der Außenprüfung vorzulegen.

Aus der neuen Verpflichtung der Steuerpflichtigen ergibt sich ohne Zweifel eine wesentlich effizientere Steuerprüfung. Der Prüfer kann ein leichteres Auswahlverfahren durchführen, die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Steuererklärungen

kontrollieren und schließlich die Prüfungsvorgehensweise besser orientieren. Bei Nichtvorlage der abgespeicherten Buchhaltung auf einen Datenträger sind empfindliche Strafen vorgesehen. Sie können bis zur Verwerfung des gesamten Rechnungswesens und zu einer von Amts wegen festgelegten Pauschalbesteuerung führen.

Die Durchführung der „informatisierten“ Steuerprüfung ist rückwirkend und betrifft mindestens die Geschäftsjahre bis einschließlich 2011. Für Verlustjahre geht die Rückwirkung sogar noch weiter.

Die obige Kommentierung beschränkt sich nur auf einige wesentliche Punkte. Die Notwendigkeit einer intensiven Vorbereitung auf diese neue Etappe der Steuerprüfung ist zu unterstreichen. Es ist davon auszugehen, dass in Zeiten von knappen Haushaltsmitteln die Verwaltung sich die Möglichkeit von häufigeren, aber auch effizienteren Kontrollen nicht entgehen lässt.

Arbeitsrecht

Anwendung eines falschen Tarifabkommens Verlängerung der Verjährungsfrist

Ein Arbeitnehmer kann bei unzureichender Gehaltszahlung drei Jahre lang gerichtlich gegen seinen Arbeitgeber vorgehen. Diese Klagefrist belief sich in der Vergangenheit auf fünf Jahre. Hierzu präzisierte der Kassationsgerichtshof, dass für die Arbeitsvertragsselemente, die sich auf ein Branchenabkommen berufen, die Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn effektiv festgestellt ist, welcher Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Im vorliegenden Sachverhalt, Urteil des Kassationsgerichtshofs

vom 25. September 2013, war ein anderer Tarifvertrag, als der, dem das Unternehmen zuzuordnen war, angewandt worden. Ein Gewerkschaftsmitglied verklagte das Unternehmen auf Einhaltung des Tarifvertragsabkommens, dem es aufgrund seiner Aktivität unterworfen war.

Das Gericht stellte dazu fest, dass die Verjährungsfrist erst mit Abschluss des vom Gewerkschaftsmitglied eingeleiteten Verfahrens ausgelöst wurde.

20. November 2013 in Frankfurt statt. Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Handelsrecht

Überschreitung der Zahlungsziele Auswirkung auf internationale Verträge

Nach französischem Recht sind die Lieferanten bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Zahlungsziele verpflichtet, von ihren Kunden Verzugszinsen, die der Höhe nach dem Leitzinssatz der EZB zuzüglich eines Zuschlages von 10% entsprechen, zu verlangen. Dieser Regelung muss sich auch ein ausländischer Lieferant unterwerfen, soweit seine Produkte in Frankreich ausgeliefert werden. Dies ist die Ansicht einer staatlichen Kommission für die Untersuchung der in Frankreich praktizierten Handelsbräuche („CEPC“) N° 13-07 vom 13. August 2013.

So musste ein deutscher Lieferant, der eine Werkzeugmaschine an einen Pariser Kunden verkaufte, die französischen Be-

stimmungen hinsichtlich der Zahlungsziele einhalten. Bei Nichtbefolgen drohte ihm eine Geldstrafe, obwohl die deutschen Regeln einen solchen Fall wesentlich milder als die französischen behandeln.

Die „CEPC“ erachtete die französischen Bestimmungen auch für das Verhältnis zwischen einem französischen Lieferanten und seinem ausländischen Kunden für anwendbar. Bisher war für die zuständige französische Behörde („Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes“, „DGCCRF“) die Unterwerfung unter französisches Recht nur für die Zahlungszentralen gefordert worden.

Handelsrecht

Weiterführung des Bankkontos im Insolvenzverfahren Unbegründete Einlassung des Kreditinstituts

Folgender Sachverhalt: Der gerichtlich eingesetzte Verwalter („administrateur“) beantragte bei der Bank des sich in einem Vorinsolvenzverfahren („redressement judiciaire“) befindenden Unternehmens, die Weiterführung des eingeräumten Bankkontos zu gestatten. Dazu versicherte er, dass nur das Unternehmen gemeinsam mit ihm über das Konto verfügen dürfe. Die Bank lehnte den Antrag ab. Das angerufene Gericht verurteilte die Bank zur Weiterführung des Kontos bis zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens.

Der Kassationsgerichtshof bestätigt mit Urteil vom 4. Juni 2013 die obige Entscheidung: Die Aufgabe des Verwalters sei es – ohne Einschränkungen – das Unternehmen im Rahmen des Vorinsolvenzver-

fahrens bei allen operativen Vorgängen zu unterstützen. Die Verfügung über das Bankkonto, wobei eine doppelte Unterschriftsberechtigung vorgesehen sei, gehöre zu dessen Aufgabenbereich. Darüber hinaus dürfe die Eröffnung des Vorinsolvenzverfahrens in keinem Falle als Begründung für die Aufkündigung eines bestehenden Vertrages benutzt werden.

Der Kassationsgerichtshof lehnte in vollem Umfang die Argumentation der Bank ab. Er erblickte in der Begründung des Finanzinstituts lediglich einen Vorwand, die Kreditgewährung mit dem sich im Insolvenzverfahren befindenden Unternehmen abzubreaken. Dies sollte aber gerade durch die Eröffnung des obigen Verfahrens verhindert werden.

Zivilrecht

Ladenschließung in einem Handelszentrum Der Verpächter ist nicht Garant für kommerzielles Umfeld

Ein Pächter eines in einem Handelszentrum gelegenen Immobilienkomplexes verpachtete einen Teil seiner Geschäftsräume an einen Unterpächter. Er selbst übte eine komplementär zu der seines Unterpächters stehende Geschäftsaktivität aus. Elf Jahre später schloss er seinen Laden, den er bis dahin neben dem unterverpachteten Geschäftslokal betrieben hatte.

Der Unterpächter verklagte daraufhin seinen Verpächter auf Schadensersatz. Er machte hierzu geltend, Letzterer habe seine Verpflichtung auf eine ungestörte Nut-

zung der Ladenzone verletzt und die ihm obliegende Loyalität nicht eingehalten. Er habe ohne vorherige Abstimmung mit ihm seine Geschäftstätigkeit, die direkt an seine eigene angrenze, eingestellt.

Das hohe Gericht, Kassationsgerichtsurteil vom 3. Juli 2013, teilte nicht die Auffassung des Klägers: Soweit keine entsprechenden Vertragsbestimmungen dies vorsehen, sei der Verpächter eines in einem Handelszentrum gelegenen Ladens nicht verpflichtet, die Aufrechterhaltung des kommerziellen Umfeldes zu garantieren.

Handelsrecht

Rückerstattung der Ausgaben des Geschäftsführers Aufbewahrung der Kopien ist angeraten

Folgender Sachverhalt: Der Generaldirektor einer Gesellschaft benutzte für die Begleichung der während seiner Mandats-tätigkeit angefallenen Kosten eine Firmenkreditkarte. Fünf Monate nach Beendigung seines Mandats forderte die Gesellschaft ihn auf, Ausgaben in Höhe von 11.590 €, die er während der Ausübung seiner Funktion getätigt hatte, durch entsprechende Belege nachzuweisen. Da er die angemahnten Nachweise nicht liefern konnte, machte das Unternehmen die Rückerstattung der verauslagten Beträge geltend.

Der Geschäftsführer hielt entgegen, vor Beendigung seiner Mandats-tätigkeit der Gesellschaft sämtliche Ausgabenbelege ausgehändigt zu haben. Die Klage des

Unternehmens wurde in erster Instanz verworfen. Das Gericht ging in seiner Begründung davon aus, dass die Gesellschaft den Beweis des exzessiven Charakters oder auch den der Nichtordnungsmäßigkeit der Ausgaben nicht erbracht habe.

Diese Begründung wurde vom angerufenen Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 25. Juni 2013 nicht zugelassen: Laut Auffassung des Gerichts obliege es dem Unternehmensleiter nachzuweisen, dass die von ihm getätigten Ausgaben durch sein Mandat gedeckt gewesen seien.

Für die Praxis wird den Unternehmensleitern empfohlen, auf jeden Fall für die von ihnen abgerechneten Auslagen Kopien anzufertigen.

Handelsrecht

Unlauterer Wettbewerb Nachahmung von markenlosen Produkten

Ein Handelsunternehmen beauftragte einen Möbelfabrikanten mit der Herstellung eines Sofa-Prototyps. Der Auftrag wurde nicht ausgeführt. Das Unternehmen ließ daraufhin das Sofa bei einem anderen Hersteller anfertigen und übernahm auch dessen Kommerzialisierung. Der zuerst beauftragte Produzent verkaufte in der Zwischenzeit ein ähnliches Sofamodell, das die gleiche Warenbezeichnung trug, aus dem gleichen Holz angefertigt war und über die gleichen Maße sowie Ausstattungen verfügte. Lediglich der Verkaufspreis war niedriger.

Das Handelsunternehmen verklagte den Hersteller wegen unlauteren Wettbewerbs. Das angerufene Gericht verwarf

die Klage: Die Nachahmung von Möbelfabrikanten sei rechtlich zulässig, soweit es sich um Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs (innerhalb einer Branche) handle und keine besonderen kreativen Anstrengungen unternommen werden müssten, um dem Produkt eine eigene Identität zu geben. Darüber hinaus sei das Sofamodell auch nicht durch eine eingetragene Marke geschützt gewesen.

Der angerufene Kassationsgerichtshof, Urteil vom 9. Juli 2013, hob die obige Entscheidung auf: die haargenaue Kopie eines im Handel befindlichen Produktes, die beim Kunden eine Verwechslungsgefahr erzeugt, stelle einen unlauteren Wettbewerb dar.

Handelsrecht

Prämie an den Generaldirektor Unterscheidung zwischen Arbeits- und Mandatsverhältnis

Der Generaldirektor (Mandatsträger) eines Unternehmens war neben seinem Mandat gleichzeitig als angestellter Direktor und damit als Arbeitnehmer in der Gesellschaft tätig. Nach Ablauf seines Mandatsverhältnisses wurde von Seiten der Gesellschaft die Rechtsgültigkeit einer Sonderprämienzahlung, die ohne Genehmigung des Verwaltungsrates erfolgte, in Frage gestellt.

Das hierzu angerufene Gericht (Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 25. Januar

2010) verwarf die Klage: Die Sonderprämie sei im Rahmen des Arbeitsvertrages gezahlt worden; hierzu hätte es keiner Bewilligung durch den Verwaltungsrat bedurft.

Die gesetzliche Bestimmung des Handelsgesetzbuches, die für die Bezüge des Generaldirektors die Genehmigung durch den Verwaltungsrat vorsehe, beträfe nur dessen Vergütungen, die er als Mandatsträger erhalte und nicht die als Arbeitnehmer.

Arbeitsrecht

Rechte des vom Betriebsrat beauftragten Beraters Überprüfungsrecht des Gerichtes

Der Betriebsrat kann sich zur Wahrnehmung seiner Interessen, z.B. Einsichtnahme des Jahresabschlusses, eines unabhängigen Beraters („Expert Comptable“) bedienen. Dieser „Expert Comptable“ kann grundsätzlich die gleichen Dokumente anfordern wie der gesetzliche Abschlussprüfer („Commissaire aux Comptes“) des Unternehmens. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung steht es im freien Ermessen des eingesetzten „Expert Comptable“, über den Umfang seiner notwendigen Prüfungshandlungen und der hierzu erforderlichen Dokumente zu entscheiden.

Im vorliegenden Verfahren hatte das klagende Unternehmen dem „Expert Comptable“ die angeforderten Unterlagen mit der Begründung, sie wären nicht für seine Auftragsdurchführung notwendig, verweigert. Für das angerufene Gericht ging es nun um die Frage, ob dieses gesetzlich zu-

gesicherte Recht des jeweilig eingesetzten „Expert Comptable“ im Rahmen eines Gerichtsverfahrens überprüft und gegebenenfalls eingeschränkt werden könnte.

Der Kassationsgerichtshof, Urteil vom 12. September 2013, bejahte die Frage: Das Gericht könne letztlich überprüfen, ob die angeforderten Dokumente wirklich notwendig seien, um den Auftrag durchzuführen und nicht eine völlig unangemessene Forderung des Beraters darstelle. Wenn aber die kausale Notwendigkeit der Dokumente für den Auftrag bejaht würde, dann wiederum könne der Berater auch über den erforderlichen Umfang der Dokumente frei bestimmen.

Für die Praxis kann hieraus nur für extreme Fälle ein Verweigerungsrecht auf Herausgabe der vom „Expert Comptable“ geforderten Unterlagen abgeleitet werden.

Handelsrecht

Formvorschriften für eine Bürgschaft Die Bedeutung der handschriftlichen Zusätze

Für die Begründung einer rechtswirksamen Bürgschaftsabgabe einer natürlichen Person gegenüber einem Kaufmann ist es erforderlich, dass der Unterschrift ein handschriftlicher Zusatz vorausgeht.

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 17. September 2013 kam in dem vorliegenden Sachverhalt zu dem Ergebnis, dass der notwendige Formalismus nicht eingehalten worden war: Nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens machte die Gläubiger-Bank gegenüber dem zahlungsunfähigen Unternehmen eine bestehende Bürgschaft geltend. Das Gericht lehnte die Klage der Bank ab, weil die Unterschrift nicht auf der gleichen Höhe wie der handschriftliche Zusatz angebracht worden war. Vielmehr erfolgte sie über

dem handschriftlichen Zusatz. Damit waren, so das Gericht, die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt.

In einem ähnlichen Fall entschied sich der Kassationsgerichtshof zugunsten von weniger Formalismus (Urteil vom 11. September 2013). Das Vorgericht hatte die Wirksamkeit einer Bürgschaft abgelehnt, da ein Punkt durch ein Komma zwischen den beiden handschriftlichen Zusätzen ersetzt worden war.

Der Kassationsgerichtshof hob das Urteil auf. Seiner Meinung nach könne die Tatsache, dass ein Komma an die Stelle eines Punktes getreten sei, nicht die Wirksamkeit der handschriftlichen Zusätze ausschalten.

Handelsrecht

Schwere Fehler des Geschäftsführers Haftung gegenüber dem Verpächter

Einem Verpächter wurde durch Gerichtsbeschluss die Auflösung des bestehenden Pachtverhältnisses gestattet, nachdem sein Pächter die Pachtzahlungen eingestellt hatte. Daraufhin beantragte er, den Leiter des pachtenden Unternehmens auf Schadensersatz zu verurteilen.

Zur Klagebegründung führte er u.a. an, das Unternehmen habe vier Jahre lang keine Pachtzahlungen geleistet und seine Geldmittel im Wesentlichen für Dividendenzahlungen aufgebracht. Die Einkäufe stünden in einem Missverhältnis zu den realisierten Umsätzen. Darüber hinaus lägen anormale Honorarabrechnungen vor und letztlich existierten zwischen Gesellschaft und Gesellschafter gesetzlich nicht zulässige Vereinbarungen. Die oben zitierten Einwendungen seien auch ursächlich für die Nichtzahlung der Pachtaufwendungen.

Das angerufene Gericht lehnte die Klage ab: Danach könne ein Unternehmensleiter von einem Dritten nur dann zur Haftung herangezogen werden, wenn ihm nachgewiesen wer-

den könne, dass er Fehler begangen habe, die nicht untrennbar mit der Ausübung seines Mandats verbunden waren. Dies sei jedoch im vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall.

Der angerufene Kassationsgerichtshof, Urteil vom 18. Juni 2013, widerrief diese Entscheidung: Ein Unternehmensleiter könne sehr wohl für Fehler, die er im Rahmen seiner Mandatsausübung begangen habe, zur Haftung herangezogen werden und zwar, wenn diese Fehler einerseits besonders schwerwiegend gewesen seien und andererseits sich nicht mit einer normalen Geschäftsführung vertreten ließen.

In der Praxis ist also auf beide Kriterien abzustellen: die Gravität des Fehlers und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Tatsache, dass der Fehler im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmensleiters, also untrennbar mit der Ausübung seines Amtes war, ist nicht ausreichend, um sich von einer Schadensersatzpflicht zu befreien.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer

Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.